

**Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE.****Zweites Hochschulreformgesetz****Demokratisierung durch Parität und politisches Mandat**

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Der mit Drs. 17/1309 vorgelegte Gesetzentwurf eines Zweiten Hochschulreformgesetzes wird wie folgt geändert:

Artikel 8 (Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes) wird wie folgt geändert:

a) § 45 Rechtsstellung und Aufgaben der Studierendenschaft Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach „Verwirklichung“ eingefügt „und Weiterentwicklung“.

bb) In Satz 2 wird vor „Mandat“ eingefügt „allgemeines“.

cc) In Satz 3 wird nach „Medien aller Art nutzen“ eingefügt „und in diesen Medien auch die Diskussion und Veröffentlichung zu allgemeinen gesellschaftlichen Fragen ermöglichen.“

dd) Es werden folgende Sätze 5 und 6 eingefügt:

„Die Studierendenschaft kann auch zu allen Fragen Stellung nehmen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschulen sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen. Sie unterrichtet die Hochschule und die Öffentlichkeit über ihre Arbeit.“

b) In § 80 Akademischer Senat Absatz 2 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen und durch die folgenden Sätze 3 bis 6 ersetzt:

„Das zahlenmäßige Verhältnis der Gruppen ist paritätisch.

Bei Entscheidungen, welche unmittelbar die Lehre betreffen, nehmen die Mitglieder der Gruppen nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 4 nur mit beratender Stimme teil; bei Stimmgleichheit gibt das Votum des Rektors oder der Rektorin den Ausschlag.

Bei Entscheidungen, die unmittelbar Fragen der Forschung oder die Berufung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer betreffen, haben die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer je drei Stimmen; die Mitglieder der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen nur mit beratender Stimme teil.

Die Entscheidung, auf welche Entscheidungen die Regelungen nach Satz 4 und 5 anzuwenden sind, obliegt der Rektorin oder dem Rektor.“

c) In § 80 Akademischer Senat wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Sitzungen des Akademischen Senats sind öffentlich. Tagesordnung und Vorlagen sind mit der Versendung an die Mitglieder öffentlich zu machen.“

d) In § 88 Fachbereichsrat wird Absatz 1 Satz 2 gestrichen und durch die folgenden Sätze 2 bis 7 ersetzt:

„Das zahlenmäßige Verhältnis der Gruppen ist paritätisch.

Bei Entscheidungen, welche unmittelbar die Lehre betreffen, nehmen die Mitglieder der Gruppen nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 4 nur mit beratender Stimme teil; bei Stimmgleichheit gibt das Votum des Rektors oder der Rektorin den Ausschlag.

Bei Entscheidungen, die unmittelbar Fragen der Forschung oder die Berufung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer betreffen, haben die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer je drei Stimmen; die Mitglieder der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen nur mit beratender Stimme teil.

Die Entscheidung, auf welche Entscheidungen die Regelungen nach Satz 3 und 4 anzuwenden sind, obliegt der Dekanin oder dem Dekan.

Die Sitzungen des Fachbereichsrats sind öffentlich.

Tagesordnung und Vorlagen sind mit der Versendung an die Mitglieder öffentlich zu machen."

Der bisherige Satz 3 wird Satz 8.

- e) In § 90 Studienkommissionen wird folgender Satz 4 eingefügt:
- „In den Studienkommissionen sind die Gruppen nach § 5 Abs. 3 Nr. 1, 2 und 3 paritätisch zu berücksichtigen; die Mitglieder der Gruppe nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 nehmen mit beratender Stimme teil.“
- f) § 97 Rechte und Pflichten in der Selbstverwaltung wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 6 wird „muss die Hochschullehrergruppe über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen“ ersetzt durch „muss die Hochschullehrergruppe über die Hälfte der Stimmen verfügen“.
- bb) In Satz 8 wird „zusätzlich mit der Mehrheit der Stimmen der Hochschullehrergruppe“ ersetzt durch „muss die Hochschullehrergruppe über die Mehrheit der Stimmen verfügen“.

## **Begründung**

Das Bremische Hochschulgesetz sieht vor, dass „alle Mitglieder der Hochschule“ ein Recht auf „Mitwirkung an der Selbstverwaltung“ haben (§ 97). Diesem Vorsatz entspricht die alltägliche Praxis selten. Studierende und Angestellte werden in Gremien strukturell benachteiligt und im Zweifelsfall systematisch marginalisiert. Obwohl an exponierter Stelle im Gesetz die „Befähigung zu Kooperation [. . .] und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen [. . .]“ (§ 52) Gesellschaftsgefüge als zentrales Ziel des Studiums formuliert wird, blockieren paternalistische Regelungen und unfaire Prozesse die demokratische Meinungsfindung an den Hochschulen. Der regelmäßig aufflammende Protest der Studierenden erklärt sich auch aus der gesetzlich verfassten Bevormundung. Der Senatsentwurf (Drs. 17/1222) tangiert diesen Missstand nicht.

## **Zu den einzelnen Änderungen**

- a) Das Recht der verfassten Studierendenschaft und ihrer Organe, sich frei zu gesellschaftlichen Themen zu äußern, ist seit jeher Gegenstand vielfältiger juristischer Angriffe. Es ist absurd, dass ein emeritierter Professor wie Gunnar Heinsohn seine Zugehörigkeit zur Hochschule benutzen darf, um seinen rechtspopulistischen und diskriminierenden Äußerungen in den Medien höhere akademische Weihen zu verleihen, während das Recht der Studierendenschaft, sich zu den gleichen Themen zu äußern, mit erheblichen Risiken behaftet ist.
- Durch das Auslaufen des Hochschulrahmengesetzes erhalten die Länder mehr Gestaltungsfreiheit. Diese sollte auch genutzt werden, um das Recht der Studierenden und ihrer Körperschaft auf freie Meinungsäußerung besser abzusichern. Die Formulierung orientiert sich am Niedersächsischen Hochschulgesetz 1993 und am Hochschulrahmengesetz 2002.
- b) Die paritätische Verfassung der Gruppenhochschule trägt der gleichberechtigten bis Teilhabe ihrer Mitglieder an den Entscheidungen der Hochschule Rechnung. Entsprechende Bestrebungen wurden durch das Mehrheitsurteil des Bundesverfassungsgerichts 1973 eingeschränkt. DIE LINKE ist der Auffassung, dass das Urteil
- f)

dringend überprüfungsbedürftig wäre im Sinne des damaligen Minderheitsvotums; vorläufig sollte aber zumindest der Gestaltungsrahmen des Urteils voll genutzt werden. Das Bremische Hochschulgesetz schöpft die Möglichkeiten der Parität nach dem Grundsatzurteil des BVerfG 1973 nicht aus. Die Formulierung lehnt sich eng an die im Urteil aufgezeigten Möglichkeiten an.

Jost Beilken, Monique Troedel,  
Peter Erlanson und Fraktion DIE LINKE.